

Kundmachung

betreffend die

Mehlumrayonierung

anlässlich der Ausstellung der neuen Mehlbezugskarte.

Diejenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen

Mehlbezugskarte

von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welche der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Uebertritt

bis längstens am 5. Jänner 1918

der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelkarten am 19. Jänner 1918 zur Ausgabe gelangen.

Der Uebertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer anderen städtischen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Uebersiedlung in den Sprengel einer anderen Brot- und Mehlkommission erfolgen.

Nach dem 5. Jänner 1918 erstattete Uebertrittsanzeigen können, wenn sie nicht mit Uebersiedlungen im Zusammenhange sind, erst mit 12. Mai 1918 Berücksichtigung finden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz

am 15. December 1917.